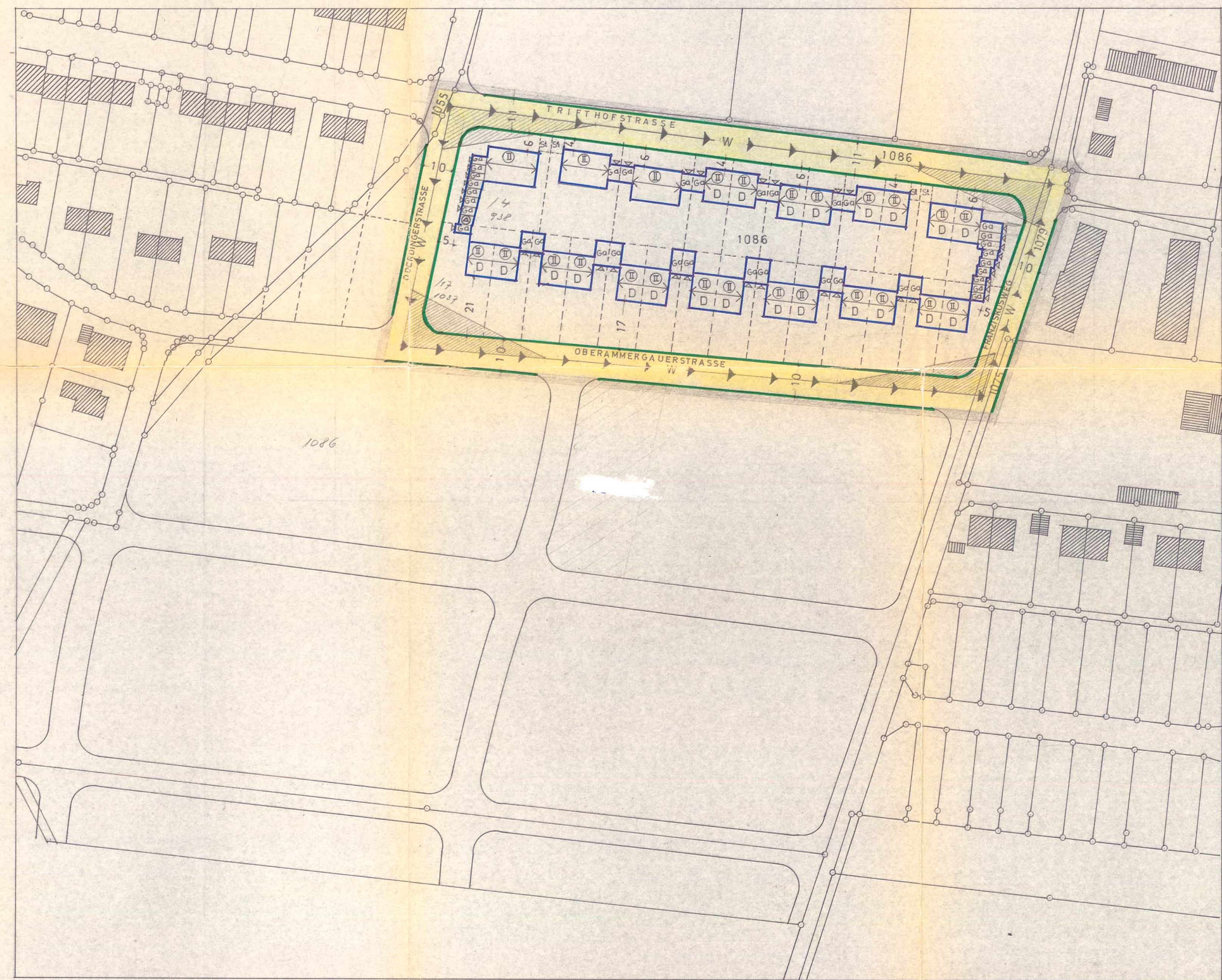


B E B A U U N G S P L A N
DER STADT W E I L H E I M
FÜR DAS GEBIET SÜDL. DER TRIFTHOFSTRASSE II M = 1 : 1000



AUFGESTELLT:
PÄRCHENTURBÜRO
LUDWIG ZINK
812 11 2 H L
AMME... TEL 089 05/260
GEÄNDERT UND ERGÄNZT
AM 28.8.72
ARCHITEKTURBÜRO
LUDWIG ZINK
812 11 2 H L
AMME... TEL 089 05/260

ZEICHENERKLÄRUNG
A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- FLÄCHE DER GARAGEN
- GARAGENEINFAHR
- STELLPLÄTZE
- ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS ZWINGEND OHNE KNIESTOCK UND OHNE DACHAUSBAU
- UMFORMERSTATION
- DOPPELHAUS
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- FIRSTLINIE
- MASSZAHLEN
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE = 400 m²
GRZ = 0,2
GFZ = 0,4
- SICHTDREIECK 50/15m VON JEDER BEPFLANZUNG ÜBER 1,00 m FREIZUHALTEN

B. FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- 1086 FLURSTÜCKSNUMMERN
- HAUPTVERSORGUNGEN FÜR WASSER
Bei Erweiterung des Baugebietes kann die Genehmigung u.a. nur dann erteilt werden, wenn die notwendigen Gemeinbedarfsflächen auch für dieses Gebiet mit ausgewiesen werden.

C. WEITERE FESTSETZUNGEN

- DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEbiet GEMÄSS BNVO § 4 FESTGESETZT. AUSNAHMEN SIND NICHT ZUGELASSEN. SOWEIT GARAGEN IN DEN HIEFÜR BESONDERS AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ERSTELLT WERDEN, IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT. DIESE GARAGEN SIND NUR ALS ERDGESCHOSSIGER BAUKÖRPER IN MASSIVBAUWEISE ZUGELASSEN UND ALS FLACHDACH MIT KIES PRESSDACH ZU ERRICHTEN. DIE ERRICHTUNG VON WELL - BLECH - GARAGEN ALLER ART UND FORM UND FABRIKATE IST UNTERSAGT.
- DIE DACHNEIGUNG WIRD FÜR WOHNGEBÄUDE AUF 22 - 26 GRAD FESTGESETZT. ALS DACHFORM IST FÜR WOHNGEBÄUDE EIN SATTEL DACH VORZUSEHEN. FÜR DIESES IST HARTE DECKUNG (DUNKEL ENGÖB. DACHZIEGEL) ERFORDERLICH. WELLETERMIT - PLATTEN SIND NICHT ZUGELASSEN.
- STROM UND TELEFONLEITUNGEN SIND ALS ERDKABEL AUSZUFÜHREN.
- DIE AUFSTELLUNG VON LAGERBEHÄLTERN FÜR GASFÖRMIGE ODER FLÜSSIGE TREIBSTOFFE SOWIE DAS ABSTELLEN VON WOHNWÄGEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IST NICHT ZUGELASSEN.
- FÜR JE 150 m² FLÄCHE DES BAUGRUNDSTÜCKES SIND AN GEEIGNETER STELLE BÄUME BODENSTÄNDIGER ART ZU PFLANZEN.
- SÄMTLICHE NEUBAUTEN SIND AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNGSANLAGE DER STADT WEILHEIM ANZUSCHLIESSEN.
- DIE ANFALLENDEN HÄUSLICHEN ABWÄSSER SIND, SOLANGE EIN KANALANSCHLUSS NICHT BESTEHT, IN 2 KAMMER FAULGRUBEN NACH DIN 4261 TEILBIOLOGISCH ZU REINIGEN. DIE GEKLÄRTEN ABWÄSSER SIND NACH DIN 4261 DEM EIGENEN UNTERGRUND ZUZUFÜHREN.
- DIE DACHÜBERSTÄNDE SIND AN DER TRAUFE MIT 40 cm UND AM GIEBEL MIT 25 cm AUSZUFÜHREN.
- MAJERN UND DERGL. SIND IN DEN VORGÄRTEN NICHT ZUGELASSEN.
- SANSTIGE NEBENGEBÄUDE DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN.

WEILHEIM I. O.B.
BEBAUUNGSPLAN SÜDL.
DER TRIFTHOFSTR. II

- ZÄUNE SIND AUS VERZINKTEM MASCHENDRAHT AN RUND - EISENSÄULEN HERZUSTELLEN UND DÜRFEN DIE HÖHE VON 1,00 GEMESSEN ÜBER STRASSENMITTE BEZU. O.K. RANDSTEIN, NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE ANLAGE VON FICHTEN - ODER THUJEN HECKEN IST UNTERSAGT. DER VORGARTEN DER GRUNDSTÜCKE AN DER TRIFTHOFSTRASSE DARF NICHT EINGEZÄUNT WERDEN. ZWISCHENZÄUNE DÜRFEN DIE HÖHE VON 1,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- SOG. ZIERPUTZ ODER SICHTBAKES ZYKLOPENMAUERWERK, SOWIE DIE VERWENDUNG VON METALLENEN ODER ZEMENTGEBUNDENEN ODER AUS KUNSTSTOFF HERGESTELLTEN WANDVERKLEIDUNGEN IST UNTERSAGT.
- SCHILF- ODER STROMMATTEN DÜRFEN BEI DEN ZWISCHENZÄUNEN - WELL SCOBALIT ODER ÄHNLICHES DAFF AN BALKONEN ODER TERRASSEN - NICHT ANGEBRACHT WERDEN.
- DAS NACHTRÄGLICHE ANBRINGEN VON AUSSENROLLÄDEN IST UNTERSAGT.
- BEI DEN DOPPELHÄUSERN IST JE GRUNDSTÜCK NUR 1 WOHNUNG ZUGELASSEN.

Die Stadt Weilheim i.O.B. erläßt auf Grund §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BauBG) vom 25.6.1960 (BGBl. I S. 741), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBl. I S. 451) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1974 (GVBl. S. 599), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 197) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.8.1963 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.11.1974 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

a. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEMÄß § 2 ABSATZ 6 B. BAUG. VOM 8.9.1972. BIS 13.10.1972 IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

WEILHEIM, DEN 16.10.1972.



(BÜRGERMEISTER)

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale

b. DIE STADT WEILHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 15.2.1973 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 B. BAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WEILHEIM, DEN 16.2.1973.



(BÜRGERMEISTER)

c. DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHLIESSUNG VOM 18.6.73, N° 227-6702 W/14 47-3 GEMÄß § 11 BBAUG (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1963 - GVBL. S. 194) GENEHMIGT.

MÜNCHEN, DEN 27.8.1974.



(BÜRGERMEISTER)

d. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 18.6.74 BIS 22.7.74 IM RATHAUS GEMÄß § 12 SATZ 1 B. BAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 18.6.74 ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt Nr. 6 v. 18.6.74 BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 B. BAUG. RECHTS VERBINDLICH.

WEILHEIM, DEN 1.8.1974.



(BÜRGERMEISTER)

Der Bebauungsplan wurde im Sinne der Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 18.6.1973 und 14.5.1974 mit Stadtratsbeschluss vom 27.6.1974 geändert und ergänzt.

Weilheim i.O.B., 28.6.1974

Dr. Bauer
1. Bürgermeister

